

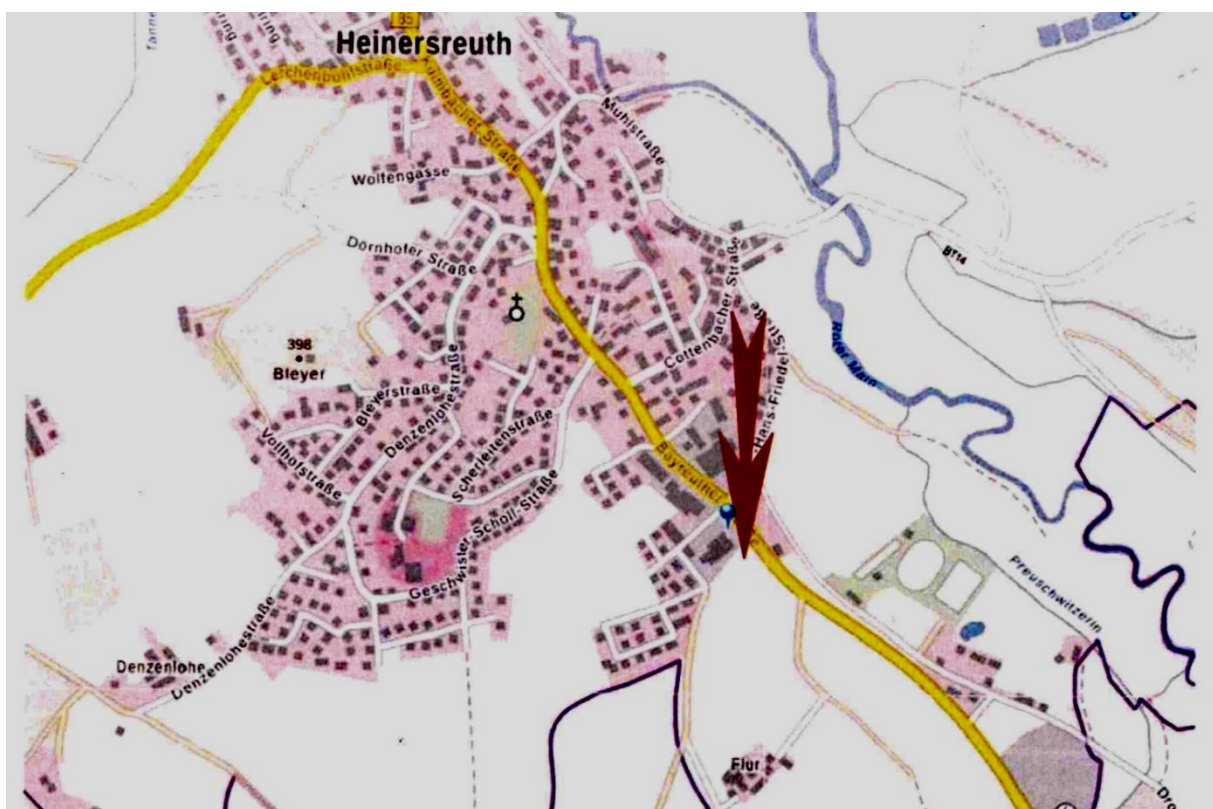
## Bauantrag auf Neubau eines Mobilfunkmastes auf der Fl.Nr. 358, Gem. Heinersreuth (An der Bayreuther Straße)

Bereits mit Beschluss vom 28.09.2021 hatte der Gemeinderat seine grundsätzliche Zustimmung für eine Mobilfunkdachantenne signalisiert.

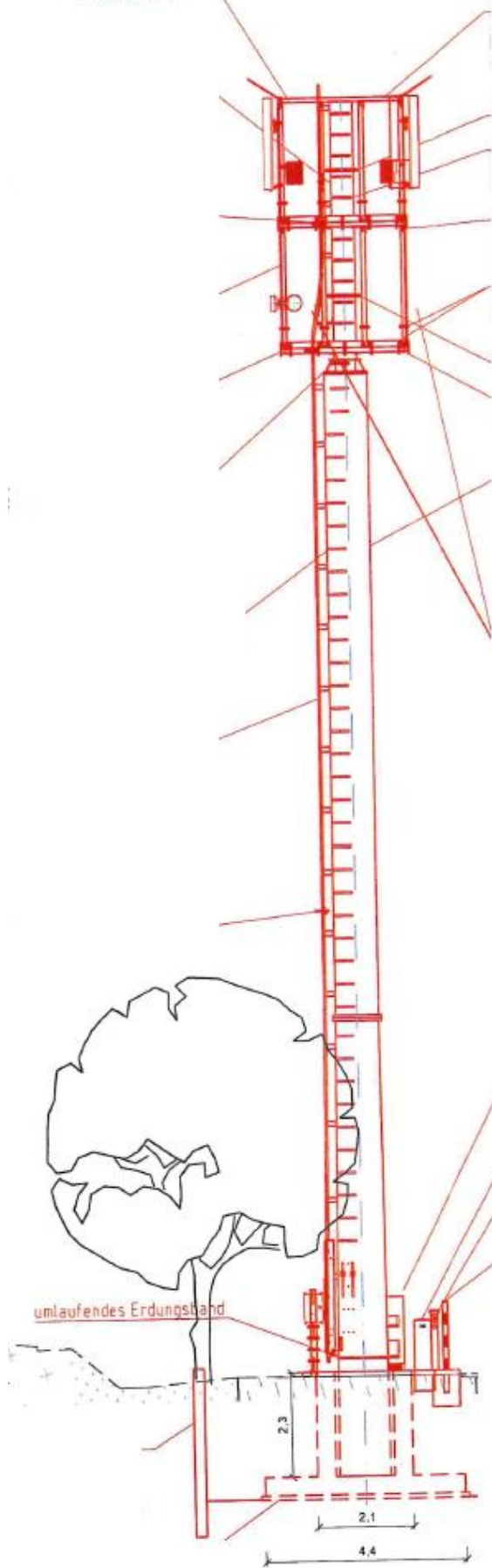
Die Dachantenne konnte wegen der nicht ausreichenden Tragfähigkeit des Daches und der vorhandenen PV-Anlage nicht realisiert werden. Daher wurde die Antenne nun freistehend geplant. Der Mobilfunkmast dient vor allem der Erfüllung der Versorgungsauflagen, die sich aus der Frequenzvergabe der Bundesnetzagentur im Jahr 2019 ergeben. Diese Auflagen sollen u.a. die Mobilfunkversorgung bisher unversorgter bzw. unterversorgter Gebiete „weißer Flecken“, insbesondere entlang von Verkehrswegen signifikant verbessern und die Mobilfunknetze im ländlichen Raum weiter verdichten. Entsprechend § 7a der 26. BImSchV und der bestehenden Vereinbarung über den Informationsaustausch und der Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze vom 08.06.2020 wurde auch die Gemeinde Heinersreuth im Vorfeld entsprechend über den Bedarf der Errichtung eines Mobilfunkmast unterrichtet. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde dann die konkrete Grundstücksauswahl mitgeteilt. Durch diese Beteiligung bestand seitens der Gemeinde Heinersreuth bereits die Möglichkeit durch Stellungnahme bei der Standortwahl für die Baumaßnahme mitzuwirken.

Es handelt sich bei dem Bauvorhaben um ein der Daseinsvorsorge (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. d) BauGB) dienendes extra privilegiertes Bauvorhaben, das bis 15 m Höhe (im Außenbereich 20 m), ohne Baugenehmigung möglich wäre. Da der geplante Mast 28 m Gesamthöhe hat, ist eine Baugenehmigung notwendig. Aufgrund der Dringlichkeit des Mobilfunkausbaus und der zeitlichen Auflagen der Bundesnetzagentur wurde nun seitens des Bauherren ATC Germany Holdings GmbH um eine möglichst zeitnahe Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag gegenüber der Bauaufsichtsbehörde gebeten.

Die Gemeinde kann nach §36 Abs. 2 BauGB ihr Einvernehmen nur aus Gründen des Bauplanungsrechtes (§§31, 33, 34, 35 BauGB) verweigern. Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan (Sondergebiet) "An der Bayreuther Straße" und benötigt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der zulässigen Nutzungen. Das Bauvorhaben wird abschließend in der Bauausschusssitzung am **12.03.2024** und der Gemeinderatssitzung am **19.03.2024** behandelt.



3 x TEF - Antennen  
0° - 120° - 260  
ASI4518R39v07



OK Mast Ø508mm  
+ 27,948m  
▽

OK Ruhepodest  
OK GiRo-Plattform 2  
+ 25,255m  
▽

OK Mast Ø950mm  
+ 21,926m  
▽